

29.06.84

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 78. Sitzung am 29. Juni 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 10/1684 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

- Drucksache 10/1361 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.07.84

Erster Durchgang: 55/84

Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen von natürlichen Mineralwässern von einer amtlichen Anerkennung abhängig zu machen und das Verfahren der Anerkennung zu regeln, soweit dies zur Durchführung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 229 S. 1 vom 30. August 1980) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

13.07.84

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.